Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 02.11.2023 die folgende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/ Spreewald (Essensgeldsatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten „Sonnenkäfer“, „Vielfalter“, „Am Storchennest“ und „Marjana Domaškojc", im Folgenden Kita genannt.

§ 2 Grundsätze

(1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Stadt Vetschau/ Spreewald an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes in Form einer Pauschale fest und bestimmt die Erhebung dieser als Gebühr.

§ 3 Durchführung und Abrechnung

(1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der täglichen Mittagsversorgung in der Kita teil. Gleiches gilt für Gastkinder, für die ein Gastkindvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen kann, ist keine Essengeldpauschale zu entrichten, bei einer nur teilweisen Teilnahme erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Portionen. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

(3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Essengeldpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Träger. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab in der Verwaltung vorzulegen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die

Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita (Eingewöhnungszeiten sind hiervon ausgenommen).

(3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühr fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Kita per Bescheid festgesetzt. Damit werden Fehlzeiten (Wochenenden, Feiertage, Urlaub und Krankentage) berücksichtigt und abgegolten.

(2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 2,22 Euro/Portion. Die monatliche Pauschale beträgt, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 229 Tagen/Kind, 42,40 Euro.

(3) Für Gastkinder werden die tatsächlichen Anwesenheitstage unter Zugrundelegung der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 abgerechnet.

(4) Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Kostenbeitrag, auf Grundlage der häuslichen Ersparnis unter Berücksichtigung der Inflationsrate, neu kalkuliert.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist jeweils zum Ende des Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt an die Stadt Vetschau/ Spreewald und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

(3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern die fällige Gebühr an die Stadt nach Erhalt des Gebührenbescheids per Überweisung.

§ 7 Zwangsverfahren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 02.11.2023

Bengt Kanzler -Siegel-
Bürgermeister